

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Bundesministerium
für Finanzen

Himpelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Wien, am 20. Mai 1999/AC
DVR 0487864

ZI. 13/1 99/66

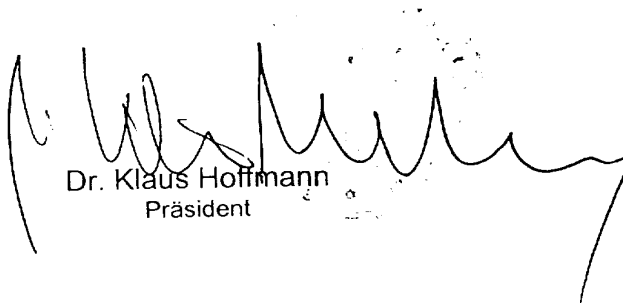
**GZ. 23 3700/16-V/14/99
BG (des BMF) über die Gründung einer Bundespensionskasse AG und
Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, des Pensionsgesetzes 1965
und des Pensionskassengesetzes; Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und übermittelt die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Wien.

Wien, am 20. Mai 1999

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

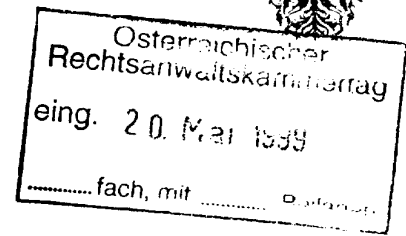


Dr. Klaus Hoffmann
Präsident



Wir sprechen für Ihr Recht
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

RECHTSANWALTSKAMMER WIEN



GZ 13/01 99/2342

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 9
1010 Wien

Wien, am 4. Mai 1999
GM

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Gründung einer Bundespensionskasse AG
und Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
des Pensionsgesetzes 1965 und des Pensionskassengesetzes
GZ: 23 3700/-V/14/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Rechtsanwaltskammer Wien nimmt zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wie folgt

STELLUNG:

Die Schaffung einer Bundespensionskassen AG sowie deren Dotierung durch eine Pensionskassenvorsorge gem. § 78 a der geplanten Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 wird ausdrücklich begrüßt. Dadurch wird die Möglichkeit einer Pensionskassenvorsorge für gewisse Vertragsbedienstete und ihnen gleichgestellten Beamten geschaffen. Jener Teil der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, der neben der ASVG-Leistung durch den Bund zu erbringen ist, soll sukzessive auf eine Pensionskassenversorgung umgeschichtet werden. Die daraus fließenden Leistungen werden auf die Pensionsleistung des Bundes angerechnet.

Was die konkrete Durchführung betrifft, regt die Rechtsanwaltskammer Wien aber



an, § 78 a Abs. 1 des VBG nicht in dem Sinne zu gestalten, daß der Bund den Ver-

tragsbediensteten (Beamten) ab 1.1.2000 eine Pensionskassenzusage *zu erteilen hat* und zu diesem Zweck nach Errichtung einer betrieblichen Pensionskasse einen Kollektivvertrag gem. Abs. §3 iVm 3 BPG mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zwecks näherer Regelung der Pensionskassenzusage *abzuschließen hat*. Zu berücksichtigen ist, daß der Kollektivvertrag ein privatrechtlicher Vertrag ist, über dessen Inhalt erst eine Willenseinigung gefunden werden muß. Naturgemäß treffen hier Gegensätze zwischen dem Bund als Dienstgeber einerseits und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst andererseits aufeinander, die im Verhandlungsweg erst ausgetragen werden müssen. Es kann daher auch der Fall eintreten, daß solche Verhandlungen sich schwierig gestalten oder scheitern. Wenn nun der Bund von vornherein damit belastet ist, daß er einen Kollektivvertrag abschließen muß, dann ist dadurch seine Verhandlungsposition erheblich geschwächt. Er käme unter Umständen in die Situation zwecks Erfüllung des gesetzlichen Auftrages die ihm gesetzten Bedingungen akzeptieren zu müssen.

Vorzuziehen ist daher eine Regelung, welche das Anbot auf Abschluß einer Pensionskassenzusage an die Vertragsbediensteten (Beamten) davon abhängig macht, daß vorher eine Einigung über den erwähnten Kollektivvertrag gefunden wurde. In diesem Sinne wäre es daher richtig, die Bestimmungen so zu formulieren, daß die Verpflichtung zur Pensionskassenzusage erst dann eintritt, *nachdem* ein Kollektivvertrag gem. § 3 BPG zwischen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und dem Bund zustandegekommen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Wien



DR. PETER KNIRSCH
Für die Richtigkeit der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Knirsch', is written over the typed name and title.